

## Satzung des Oratorienchors Ulm e. V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen **Oratorienchor Ulm e. V.** und hat seinen Sitz in Ulm a. d. Donau. Er wurde am 14. Juli 1890 gegründet.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 214 eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Oratorienchor Ulm e. V. (im folgenden „Chor“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, §52 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Er sieht seine Aufgabe darin, die Kunst und Kultur durch Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges, insbesondere durch die Aufführung bedeutender alter und neuer Chormusik, zu fördern und damit am kulturellen Leben der Stadt Ulm und darüber hinaus teilzunehmen. Politische und konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen.
- (3) Seinen Zweck will der Chor erreichen durch:
  - regelmäßige Chorproben
  - Aufführung bedeutender Chorwerke verschiedener Epochen
  - Mitwirkung an gemeinnützigen kulturellen Veranstaltungen

### § 3

#### Selbstlosigkeit

- (1) Der Chor ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Chores werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Mitglied des Chores kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. In ihr werden Höhe, Fälligkeit, Erlass- und Stundungsmöglichkeiten, Ermäßigung für bestimmte Personengruppen und weitere Einzelheiten der Finanzierung geregelt.
- (3) Der Chor hat folgende Mitglieder:
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder

- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.  
Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch, in den Chor aufgenommen zu werden. Eine Ablehnung muss auch nicht begründet werden.  
Der Bewerber erhält eine Satzung inkl. der Chor- und Beitragsordnung des Chores, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.  
Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt des Mitglieds
  - Ausschluss des Mitglieds
  - Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Jahresende erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- das Mitglied gegen die Interessen des Chores grob verstoßen hat  
oder
  - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung darf das Mitglied an der Chorarbeit aktiv teilnehmen.

## **§5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Chores sind
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig dem/der Geschäftsführer/in
- der/dem Kassenwart/in

sowie dem erweiterten Vorstand:

- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Notenwart/in
- mind. zwei Beisitzern/innen

Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeweils einzeln. Der/die erste Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und vollzieht die Beschlüsse.

Der Chorleiter kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sowie eine Chor- und Datenschutzordnung erlassen. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gibt es eine Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Ein Durchführungstermin im ersten Quartal eines Kalenderjahres ist zu bevorzugen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich oder per E-Mail bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Vorstandsberichtes
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Genehmigung von Änderungen der Beitragsordnung
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit, auf Vorschlag des Vorstandes
  - Entgegennahme und Entscheidung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder (§§ 33 und 41 BGB).

- (8) Beschlüsse können auch nur schriftlich gefasst werden. Dazu wird allen Mitgliedern jeweils ein Exemplar der Beschlussvorlage per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt unter Benennung eines konkreten Stichtages für die Stimmabgabe. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die/den Schriftführer/in und die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die weder Sitz noch Stimme im Vorstand haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Einmal jährlich muss jedoch die Kasse überprüft und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet werden.

### **§7a**

#### **Virtuelle Mitgliederversammlung**

- (1) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können anstelle einer Präsenzveranstaltung (§ 32 Abs. 1 BGB) in Form einer virtuellen Veranstaltung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) durchgeführt werden, indem der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Es ist alternativ möglich, eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Veranstaltung abzuhalten, sofern die satzungsmäßigen Rechte der virtuell teilnehmenden Vereinsmitglieder gewährleistet sind.
- (2) In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Präsenzveranstaltung ist nach Möglichkeit den anderen satzungsgemäßen Versammlungsformen vorzuziehen.
- (3) Der Vorstand kann die Einzelheiten des Verfahrens und die Legitimation der Mitglieder in einer Verfahrensordnung für die virtuelle Mitgliederversammlung festlegen. Hierüber ist in der Einladung zu informieren. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (4) Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

### **§8**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Chores erforderlich ist oder die Einberufung durch 10% der Mitglieder verlangt wird (§ 37 BGB).

### **§9**

#### **Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Dies beinhaltet auch eine vereinsinterne Veröffentlichung von Mitgliederlisten. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten bei Austritt
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Vereinschöre (keine an Institutionen gebundenen Chöre), die ihm angehören, zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten**

Die bisherige Vereinssatzung vom 5. März 2015 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.03.2022 geändert. Mit der Eintragung in das Vereinsregister treten die Änderungen in Kraft.